



Bauvorhaben:	Neubau einer Seebrücke Wentorfinsel 38 14548 Schwielowsee - Caputh
Auftraggeber:	Roger Gross Wentorfinsel 38 14548 Schwielowsee OT Caputh
Planungsphase:	BRANDSCHUTZKONZEPT
Fachplaner:	Dipl.-Ing. A. Lack
Objektplaner:	Dipl.-Ing. (FH) Mike Prudlik
Projekt-Nr.:	AT 15 – 16
Ausfertigung:	<ol style="list-style-type: none">1. Prüfenieur für Brandschutz2. Prüfenieur für Brandschutz3. Prüfenieur für Brandschutz4. Bauaufsicht5. Bauherr6. KÖBER-PLAN GmbH
Datum:	16.09.2015

Hinsichtlich des vorbeugenden
Brandschutzes geprüft

PrüfVerzNr. 482/14654/15

Signum :



Inhaltsverzeichnis

INHALTSVERZEICHNIS.....	1a
1. ALLGEMEINES	3
1.1. VERANLASSUNG	3
1.2. PLANUNGSSTAND	3
1.3. RECHTSGRUNDLAGEN UND VERWENDETE UNTERLAGEN	3
1.4. ABKÜRZUNGSVERZEICHNIS.....	6
2. BESCHREIBUNG DES OBJEKTS	7
2.1. ALLGEMEINE BESCHREIBUNG DES GEBÄUDES	7
2.2. GRUNDSTÜCK	8a
2.3. NUTZUNG DES GEBÄUDES	8a
2.4. BAURECHTLICHE EINSTUFUNG	8a
2.5. DARSTELLUNG DER SCHUTZZIELE.....	9a
2.6. BRANDGEFAHREN, ZÜNDQUELLEN UND EXPLOSIONSGEFAHR	9a
3. BRANDSCHUTZTECHNISCHE GESAMTKONZEPTION.....	10a
3.1. VORBEUGENDER BAULICHER BRANDSCHUTZ.....	10a
3.1.1. <i>Brandabschnitte</i>	10a
3.1.2. <i>Flucht- und Rettungswege</i>	10a
3.1.3. <i>Bauteilanforderungen und Brandverhalten der Baustoffe</i>	11a
3.2. ANLAGENTECHNISCHER BRANDSCHUTZ	15
3.2.1. <i>Alarmierungsanlagen</i>	15
3.2.2. <i>Sicherheitsbeleuchtung</i>	15
3.2.3. <i>Sicherheitsstromversorgung</i>	15
3.2.4. <i>Rohre, Leitungen, Installationsschächte und -kanäle</i>	15
3.2.5. <i>Schottungen</i>	15
3.2.6. <i>Lüftungsanlagen</i>	15
3.2.7. <i>Rauch- und Wärmeabzugsanlagen</i>	17
3.2.8. <i>Löschanlagen</i>	17
3.3. ORGANISATORISCHER BRANDSCHUTZ	17
3.3.1. <i>Fluchtwegpläne</i>	17
3.3.2. <i>Feuerwehrpläne</i>	17
3.3.3. <i>Brandschutzordnung</i>	17
3.3.4. <i>Brandschutzbeauftragter</i>	17
3.3.5. <i>Pflichten des Betreibers</i>	17
3.4. ABWEHRENDER BRANDSCHUTZ	19



3.4.1. Löschwasserbedarf 19

3.4.2. Aufstell- und Bewegungsflächen Flächen für die Feuerwehr 19

4. ZUSAMMENFASSUNG20

4.1. ABWEICHUNGEN 20a

4.2. ABSCHLIEßENDE BEWERTUNG UND GÜLTIGKEIT 20a

5. ANLAGEN21

ANLAGE 1: ZEICHNUNGEN ZUM BRANDSCHUTZKONZEPT 21

ANLAGE 2: AMTLICHER LAGEPLAN 25

ANLAGE 3: NACHWEIS LÖSCHWASSERVERSORGUNG..... 27



1. Allgemeines

Alle in diesem Brandschutzkonzept getroffenen Annahmen und Abmessungen sind auf der Baustelle verantwortlich zu überprüfen. Es werden die Feuerwiderstandsfähigkeit der Bauteile, Brandabschnitte, Rettungswegführung, Entrauchung und Sicherstellung von Löscharbeiten behandelt. Bei Unstimmigkeiten ist der Aufsteller zu unterrichten. Brandschutztechnische Maßnahmen, die sich aus versicherungsrechtlichen Regelungen ergeben, werden nicht berücksichtigt.

1.1. Veranlassung

Auf dem Campingplatz Himmelreich auf der Wentorfinsel 38, 14548 Schwielowsee - Caputh soll am Südufer eine neue Seebrücke entstehen. Diese soll als Aussichtsterrasse und Restaurant dienen. Um die brandschutztechnischen Anforderungen an dieses Bauwerk festzulegen, ist ein Brandschutzkonzept erforderlich. Dafür wurde das BAUPLANUNGSBÜRO Dipl.-Ing. (FH) Mike Prudlik von Herrn Roger Gross beauftragt.

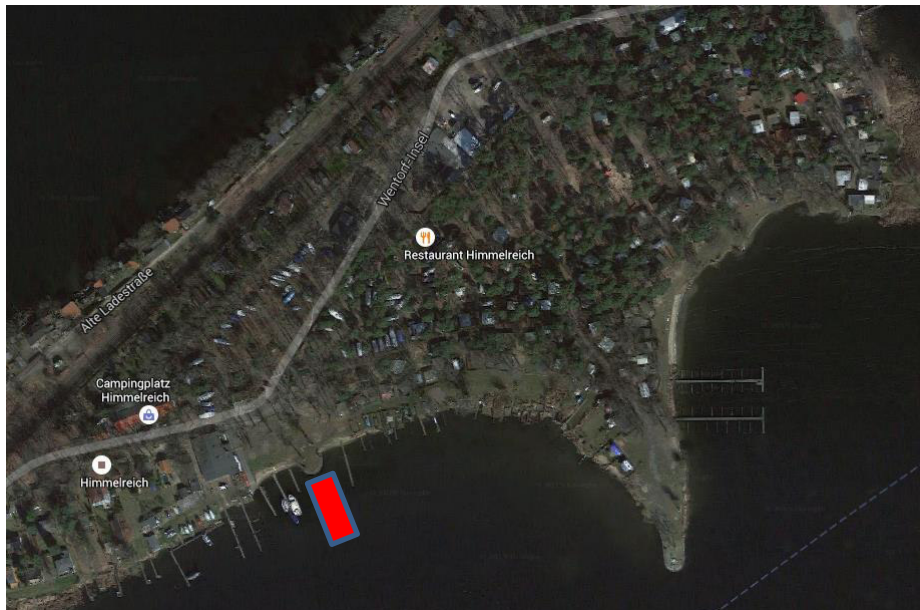


Abb. 1 Campingplatz mit zu errichtender Seebrücke

1.2. Planungsstand

Das zu errichtende Bauwerk ist momentan in der Genehmigungsphase.

1.3. Rechtsgrundlagen und Verwendete Unterlagen



- [1] **Arbeitsblatt W 405** – „Bereitstellung von Löschwasser durch die öffentliche Trinkwasserversorgung“,
DVGW Deutscher Verein des Gas- und Wasserfaches e.V.,
Juli 1978
- [2] **ArbStättV** – Arbeitstättenverordnung
Stand 12. August 2004
Zuletzt geändert 19. Juli 2010
- [3] **ASR 1.3** – Sicherheits- und Gesundheitsschutzkennzeichnung
Technische Regeln für Arbeitsstätten
Ausgabe Februar 2013
- [4] **ASR A2.2** – Maßnahmen gegen Brände - Technische Regeln für Arbeitsstätten
Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin
Ausschuss für Arbeitsstätten
Ausgabe November 2012
Geändert 2014
- [5] **BbgBO** mit Stand vom 17. September 2008, zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. April 2010
- [6] **BetrSichV** - Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Bereitstellung von Arbeitsmitteln und deren Benutzung bei der Arbeit, über Sicherheit beim Betrieb überwachungsbedürftiger Anlagen und über die Organisation des betrieblichen Arbeitsschutzes,
vom 27.09.2002
- [7] **Brandschutzatlas auf DVD**
Dipl.-Ing. (FH) Josef Mayr und Dipl.-Ing. (FH) Lutz Battran,
FeuerTRUTZ Network GmbH, Köln
Version 09/2014
- [8] **DIN 14090** - Flächen für die Feuerwehr auf Grundstücken
- [9] **Genehmigungsplanung** – Grundrisse, Schnitte



Erstellt von: Jörg Becker
Architektur/Lichtkunst
Krughof 50
14548 Schwielowsee

Erstellt am: 13.05.2014

[10] **LAR** – Leitungsanlagen-Richtlinie

Vom 15. November 2006

Zuletzt geändert: 12.07.2007

[11] **Liste der Technischen Baubestimmungen**

Ministerium für Infrastruktur und Landwirtschaft Land Brandenburg

Stand vom 06. Oktober 2014

[12] **LÖRÜRL** – Richtlinie zur Bemessung von Löschwasser-Rückhalteanlagen

beim Lagern wassergefährdender Stoffe,

vom 3. Mai 1993

[13] **LÜAR** – Lüftungsanlagenrichtlinie

vom 15.11.2006

[14] **Richtlinien über Flächen für die Feuerwehr auf Grundstücken**

Fassung Juli 1998

geändert am 23. Oktober 2002

zuletzt geändert am 09. Juli 2007

[15] **Seminarunterlagen: „Fachplaner für den vorbeugenden Brandschutz“ –
Modul 1 bis 5**

Vom Oktober/November 2012

Erstellt von TÜV SÜD Akademie GmbH

[16] **vfdb-Richtlinie 01/01** – Brandschutzkonzept



1.4. Abkürzungsverzeichnis

Abw.	Abweichung ist erforderlich
Alt.	Alternative
BA	Brandabschnitt
BBA	Brandbekämpfungsabschnitt
BW	Brandwand
BWEW	Brandwandersatzwand
d	dicht
fb	feuerbeständig
fh	feuerhemmend
hf	hochfeuerhemmend
nb	nichtbrennbar
ne	normalentflammbar
RS	Rauchschutz
RW	Rettungsweg
RWA	Rauch- und Wärmeabzug
RWL	Rettungsweglänge
s	selbstschließend
se	schwerentflammbar
v	vollwandig
wmB	widerstandsfähig gegen mechanische Beanspruchung



2. Beschreibung des Objekts

2.1. Allgemeine Beschreibung des Gebäudes

Die geplante Seebrücke mit Restaurant und Aussichtsterrasse wird über einen Steg erreicht. Sie besteht aus dem im Erdgeschoss befindlichen Restaurant und der Bar mit Sonnendeck im OG. Auf Ebene des EG wird das Restaurant von einem 1 m breiten begehbaren Streifen im Außenbereich umgeben, welcher auf der gleichen Höhe liegt, wie das EG und durch ein Geländer begrenzt ist. Im Anschluss an das Geländer wird ein weiterer 1 m breiter Streifen auf Höhe des EG ausgeführt, welcher auch durch Bootsanleger oder andere Gäste außerhalb des Restaurants betreten werden kann. Umrandet wird die Seebrücke im EG durch einen tieferliegenden Steg zum Anlegen von Booten. Die Bar und das Sonnendeck werden durch zwei Außentreppen erreicht. Das Tragwerk der gesamten Konstruktion wird hauptsächlich aus Holz- und Stahlbauteilen hergestellt. Das Bauwerk wird auf Pfählen gegründet und befindet sich ca. 1,20 m über der Wasseroberfläche des Templiner Sees.

Gebäudeabmessungen

EG:

Restaurant Gesamt: B/L/H=20,34/5,89/2,65 m

F = 120 m²

Davon Gastraum: B/L/H=10,34/5,89/2,65 m

F = 49,48 m²

OG:

Bar: B/L/H=4,30/7,84/2,50 m

F = 26,74 m²



2.2. Grundstück

Das Gebäude wird als Seebrücke über der Wasseroberfläche des Templiner Sees errichtet. Auf die Seebrücke gelangt man über das angrenzende Grundstück auf der Wentorfinsel, welches als Campingplatz und Bootsvermietung bzw. Unterbringung genutzt wird.

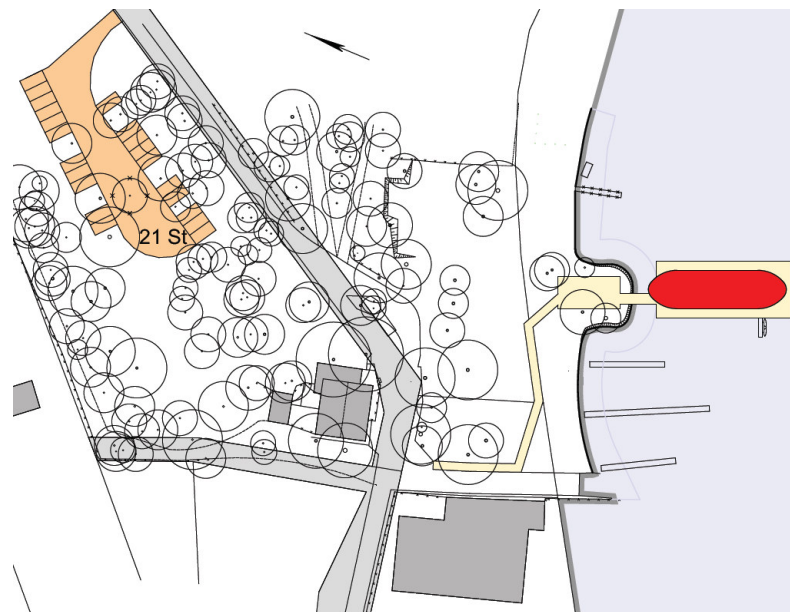


Abb. 2 Grundstück des Campingplatzes mit geplanter Seebrücke

2.3. Nutzung des Gebäudes

Die geplante Seebrücke errichtende Bauwerk soll zum einen die klassischen Funktionen einer Seebrücke übernehmen. Dazu zählen das temporäre Anlegen mit Booten und die Möglichkeit die Seebrücke von Land aus als Aussichtspunkt zu betreten. Hauptsächlich aber dient die Seebrücke zum Betrieb des Restaurants und der im OG gelegen bar mit Sonnendeck.

2.4. Baurechtliche Einstufung

Im Restaurant können im Innenbereich ca. 25 Gäste bewirtet werden. Auf dem Außenbereich der Terrasse des Restaurants finden maximal 20 Personen Platz. Inklusiv des Bedienpersonals halten sich also im EG maximal ca. 50 Personen auf. In der



Bar im OG können sich bei dem Ansatz von 2 Personen je m² Grundfläche im Innenbereich maximal 50 Personen aufhalten.

Das gesamte Bauwerk kann demnach als Sonderbau gemäß § 44 BbgBO [5] eingestuft werden. Es können demnach besondere Anforderungen gestellt aber auch Erleichterungen gestattet werden.

Mit einer maximalen Höhe des Fußbodens im OG von 3,05 m über der Geländeoberfläche kann das Gebäude im Sinne des §2 Abs. 3 [5] in ein *Gebäude geringer Höhe* eingestuft werden, da der Fußboden des OG weniger als 7 m über der Geländeoberfläche liegt.

2.5. Darstellung der Schutzziele

Das Brandschutzkonzept dient als zielorientierte Gesamtbewertung des vorbeugenden und abwehrenden Brandschutzes.

Vorrangiges Ziel bei der Umsetzung des Brandschutzkonzeptes ist das Schützen des Lebens und der Gesundheit von den sich im Gebäude aufhaltenden und in den unmittelbarer Nähe des Objektes befindlichen Menschen und Tieren. Eine Entrauchung von Räumen und wirksame Löscharbeiten stehen ebenfalls im Vordergrund.

Diese Kriterien sind unter Berücksichtigung des Brandverhaltens von Baustoffen, der Sicherung von Öffnungen und der Anordnung von Rettungswegen einzuhalten.

2.6. Brandgefahren, Zündquellen und Explosionsgefahr

Brandgefahren gehen von den in der Gastronomie verwendeten elektrischen Geräten, offenem Feuer, wie Kerzen o.ä., und im Außenbereich von den anliegenden Booten sowie bei der Verwendung von Pyrotechnik aus.



3. Brandschutztechnische Gesamtkonzeption

Im Folgenden werden für das Gebäudes brandschutztechnisch erforderlichen Sicherheitsvorkehrungen und Schutzmaßnahmen unter Berücksichtigung der vorgenannten Beurteilungsgrundlagen hergeleitet.

3.1. Vorbeugender baulicher Brandschutz

3.1.1. Brandabschnitte

Eine Unterteilung des Gebäudes in Brandabschnitte ist gemäß § 26 Abs. 2 [5] nicht erforderlich, da weder unterschiedliche Nutzungseinheiten noch eine Ausdehnung des Gebäudes größer 40 m vorhanden ist.

3.1.2. Flucht- und Rettungswege

Rettungswege müssen so angeordnet und ausgebildet sein, dass im Brandfall ihre Benutzung ausreichend lange möglich ist (§ 29 Abs. 1 [5]). Rettungswege im Inneren müssen immer frei gehalten werden und dürfen nicht eingeengt werden. Es müssen in jedem Geschoss mindestens zwei voneinander unabhängige Rettungswege ins freie vorhanden sein (§ 31 Abs. 2 [5]).

Von jeder Stelle eines Aufenthaltsraumes muss mindestens ein notwendiger Treppenraum oder ein Ausgang ins Freie in höchstens 35 m Entfernung erreichbar sein. Dies wird bei dem vorliegenden Bauvorhaben erfüllt.

Rettungswege im OG

Aus dem einzigen geschlossenen Raum im OG, die Bar, ist die Rettung direkt ins Freie (Sonnendeck) über die Türen möglich. Um zwei voneinander unabhängige Rettungswege zu gewährleisten, müssen Türöffnungen mit der entsprechenden Klassifikation an mindestens 2 Seiten des Raumes angeordnet werden.

Vom Sonnendeck wird die Rettung über zwei notwendige Außentreppen an gegenüberliegenden Seiten der Dachfläche gewährleistet. Es stehen so zwei bauliche Rettungswege vom OG in das EG zur Verfügung.



Rettungswege im EG

Die Rettung aus dem Restaurant kann sowohl in Richtung Land als auch in Richtung Wasser direkt ins Freie erfolgen, so dass zwei bauliche Rettungswege zur Verfügung stehen. Durch den insgesamt 2 m breiten um das Restaurant umlaufenden begehbaren Teil der Seebrücke ist auch im Außenbereich der erste und zweite bauliche Rettungsweg sichergestellt.

3.1.3. Bauteilanforderungen und Brandverhalten der Baustoffe

Tragende und aussteifende Bauteile

Gemäß §24 Abs. 2 [5] müssen tragende und aussteifende Wände, Stützen und Decken in Gebäuden geringer Höhe mindestens feuerhemmend sein.

Raumabschließende Bauteile

Raumabschließende Bauteile, wie Decken oder Trennwände müssen bei Gebäuden geringer Höhe mindestens feuerhemmend sein (§25 Abs. 2 [5]).

Raumabschließende Bauteile sind bis an andere raumabschließende Bauteile, die Außenwand oder bis unter die Dachhaut zu führen (§25 Abs. 6 [5]).

In raumabschließenden Bauteilen sind Öffnungen zulässig, wenn sie nach Zahl und Größe auf das für die Nutzung erforderliche Maß beschränkt sind. Die Öffnungen sind mit Abschlüssen, wie Klappen, Türen oder Tore, zu versehen (§25 Abs. 7 [5]).

In raumabschließenden Bauteilen, die feuerhemmend sein müssen, müssen Öffnungen dicht- und selbstschließende Abschlüsse, wie Türen, Tore oder Klappen, haben; für Öffnungen in den Trennwänden notwendiger Flure genügen dichtschießende Abschlüsse (§32 Abs. 1 [5]).

Es sind die Flurwände im EG und die Geschossdecke über EG als raumabschließende Bauteile feuerhemmend auszubilden. Bei der Geschossdecke über EG ist die feuerhemmende Ausführung auch im Außenbereich fortzusetzen, um die Benutzung der Rettungswege ausreichend lange zu ermöglichen.

Die Öffnungen in raumabschließenden Bauteilen sind gemäß den oben angegebenen Anforderungen auszuführen.



Türen, die selbstschließend sein müssen, dürfen nur offen gehalten werden, wenn sie Feststellanlagen haben, die bei Raucheinwirkung ein selbsttätiges Schließen der Türen bewirken. Sie müssen auch von Hand geschlossen werden können.

Es dürfen nur allgemein bauaufsichtlich zugelassenen Anlagen verwendet werden.

Eine Kennzeichnung der Türelemente mit brandschutztechnischen Anforderungen ist erforderlich.

Außenwände

Nichttragende Außenwände und nichttragende Teile tragender Außenwände müssen feuerhemmend sein. Sie sind ohne Feuerwiderstandsdauer zulässig, wenn sie aus nichtbrennbaren Baustoffen bestehen. Brennbar Fensterprofile und Dichtungsstoffe oder brennbare Dämmstoffe in nichtbrennbaren geschlossenen Profilen sind zulässig (§27 Abs. 2 [5]).

Bei Gebäuden geringer Höhe sind Außenwandbekleidungen einschließlich der Dämmstoffe und Unterkonstruktionen aus normalentflammbaren Baustoffen zulässig, wenn durch geeignete Maßnahmen eine Brandausbreitung auf angrenzende Gebäude verhindert wird (§27 Abs. 4 [5]).

Die Außenwände werden demnach zwar grundsätzlich nichtbrennbar ausgeführt, aber in den Bereichen der Außentreppen davon abweichend feuerhemmend. Dies ist erforderlich um die Benutzung der Außentreppe als Rettungsweg im Brandfall ausreichend lange zu gewährleisten (gem. §29 Abs. 4 [5]). Dies bedeutet auch, dass die Verglasung in diesen Bereichen als F30-Verglasung ausgeführt werden muss. Türöffnungen in den feuerhemmenden Bereichen der Außenwand müssen entsprechend als T30 Feuerschutztüren ausgeführt werden.

Dächer

Bedachungen müssen gegen eine Brandbeanspruchung von außen durch Flugfeuer und strahlende Wärme widerstandsfähig sein (harte Bedachung) (§28 Abs. 2 [5]).

Lichtdurchlässige Bedachungen müssen aus nichtbrennbaren Baustoffen bestehen. Für Lichtkuppeln, Eingangsüberdachungen und Vordächer von Wohngebäuden genügen schwerentflammbare Baustoffe, die nicht brennend abtropfen können. Für das Tragwerk lichtdurchlässiger Bedachungen sind brennbare Dichtungsstoffe und brennbare Dämmstoffe in nichtbrennbaren Profilen zulässig (§28 Abs. 4 [5]).

Die zuvor genannten Anforderungen an die Dächer sind bei der Planung und Herstellung zu berücksichtigen.



Bei Einsatz von bituminösen Dachabdichtungen ist die Ausführung gemäß DIN 4102-4 Pkt. 8.7 zu beachten.

Treppen

Jedes nicht zu ebener Erde liegende Geschoss und der benutzbare Dachraum eines Gebäudes müssen über mindestens eine Treppe zugänglich sein (notwendige Treppe) (§30 Abs. 1 [5]).

Notwendige Treppen sind als Außentreppe zulässig, wenn ihre Benutzung im Brandfall nicht gefährdet werden kann (§30 Abs. 3 [5]). Das bedeutet, dass auch im Winter die Verkehrssicherheit gewährleistet werden muss.

Für notwendige Treppen in notwendigen Treppenräumen oder als Außentritten genügen Bauteile aus nichtbrennbaren Baustoffen (§30 Abs. 5 [5]).

Im Innenraum des Gebäudes sind keine notwendigen Treppen erforderlich. Um den ersten und zweiten Rettungsweg aus dem OG sicherzustellen, werden zwei Außentritten mit einer Mindestbreite (lichtes Maß) von 1,00 m angeordnet. Diese sind aus nichtbrennbaren Materialien herzustellen.

**BRANDSCHUTZKONZEPT**Projekt **Neubau einer Seebrücke**Seite **14**Datum **17.02.2016**Projekt-Nr. **AT 15 – 16**

Seite entfällt!



3.2. Anlagentechnischer Brandschutz

3.2.1. Alarmierungsanlagen

Alarmierungsanlagen sind für das geplante Bauvorhaben nicht erforderlich.

3.2.2. Sicherheitsbeleuchtung

Eine Sicherheitsbeleuchtung ist für das geplante Bauvorhaben nicht erforderlich. Die verwendeten Sicherheitszeichen zur Kennzeichnung der Fluchtwege sind gemäß ASR A1.3 [3] langnachleuchtend vorzusehen.

3.2.3. Sicherheitsstromversorgung

Eine Sicherheitsstromversorgung ist für das geplante Bauvorhaben nicht erforderlich.

3.2.4. Rohre, Leitungen, Installationsschächte und -kanäle

Bei der Planung und Ausführung der Leitungsanlagen wird die Leitungsanlagen-Richtlinie- LAR [10] zugrunde gelegt.

Insbesondere bei Durchführungen von Leitungsanlagen durch Wände und Decken mit brandschutztechnischen Anforderungen sind die Schottungen gemäß LAR [10] zu beachten.

3.2.5. Schottungen

Öffnungen in feuerhemmende Bauteile, müssen durch bauaufsichtlich zugelassene Schottsysteme der Feuerwiderstandsklasse R30 bzw. S30 geschützt werden.

3.2.6. Lüftungsanlagen

Die Lüftungstechnischen Anlagen müssen so angeordnet und ausgebildet werden, dass Feuer und Rauch nicht in andere Brandabschnitte übertragen werden können. Lüftungsanlagen müssen entsprechend der Lüftungsanlagen- Richtlinie LüAR [13] geplant und ausgeführt werden.

**BRANDSCHUTZKONZEPT**Projekt **Neubau einer Seebrücke**Datum **17.02.2016**Seite **16**Projekt-Nr. **AT 15 – 16**

Hier wird der Einbau von Absperrvorrichtungen ausschließlich bei einer Durchdringung von Trennwänden mit Brandschutzanforderungen und Brandwänden erforderlich.



3.2.7. Rauch- und Wärmeabzugsanlagen

Rauch- und Wärmeabzugsanlagen sind für das geplante Bauvorhaben nicht erforderlich.

3.2.8. Löschanlagen

Da es sich bei dem Bauvorhaben um eine Arbeitsstätte handelt, sind Feuerlöscher gemäß ASR A2.2 [4] vorzusehen. Besondere Beachtung sollte dabei die Küche finden. Da es sich um eine kleine Küche (16,60 m²) handelt, wird von einer normalen Brandbeanspruchung ausgegangen.

3.3. Organisatorischer Brandschutz

3.3.1. Fluchtwegpläne

Fluchtwegpläne sind für das Bauvorhaben nicht erforderlich.

3.3.2. Feuerwehrpläne

Feuerwehrpläne sind für das Bauvorhaben nicht erforderlich.

3.3.3. Brandschutzordnung

Es ist eine Brandschutzordnung Teil A sowohl im EG als auch im OG gut sichtbar auszuhängen.

3.3.4. Brandschutzbeauftragter

Es muss kein Brandschutzbeauftragter für das Objekt vorhanden sein.

3.3.5. Pflichten des Betreibers

Sämtliche Rettungswege sind immer frei zugänglich zu halten. Alle den Brandschutz betreffenden und der Rettung dienenden Anlagen sind in regelmäßigen Abständen zu warten bzw. zu überprüfen.

**BRANDSCHUTZKONZEPT**Projekt **Neubau einer Seebrücke**Datum **17.02.2016**Seite **18**Projekt-Nr. **AT 15 – 16**

Seite entfällt!



3.4. Abwehrender Brandschutz

3.4.1. Löschwasserbedarf

Gemäß Tab. 1 [1] ist für dieses Objekt mit weniger als 3 Vollgeschossen und einer mittleren Gefahr der Brandausbreitung ein Löschwasserbedarf von 96 m³/h sicherzustellen. Der Löschwasserbedarf wird durch die bereits vorhandenen Hydranten abgedeckt.

3.4.2. Aufstell- und Bewegungsflächen für die Feuerwehr

Der Abstand des geplanten Gebäudes beträgt von der öffentlichen Straße „Wentorf-Insel“ ca. 40 m und damit weniger als 50 m. Es ist also keine zusätzliche Bewegungsfläche für die Feuerwehr zu schaffen.

Die Zufahrten und Durchfahrten für die Feuerwehr sind ständig freizuhalten.



5. Anlagen

Anlage 1: Zeichnungen zum Brandschutzkonzept



4. Zusammenfassung

4.1. Abweichungen

Es sind keine Abweichungen erforderlich.

4.2. Abschließende Bewertung und Gültigkeit

Das geplante Bauvorhaben ist unter der Voraussetzung der Umsetzung des Brandschutzkonzeptes aus brandschutztechnischer Sicht ohne Bedenken ausführbar.

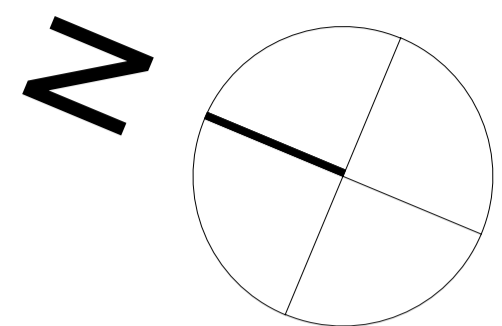
Das Brandschutzkonzept ist nur solange gültig, wie keine baulichen Änderungen im betrachteten Bereich vorgenommen werden und die vorgeschlagenen Maßnahmen komplett umgesetzt wurden.

Die Fortschreibung des Brandschutzkonzeptes bei Nutzungsänderung oder Änderung der Baukonstruktion ist erforderlich.

Brandenburg an der Havel, d. 17.02.2016

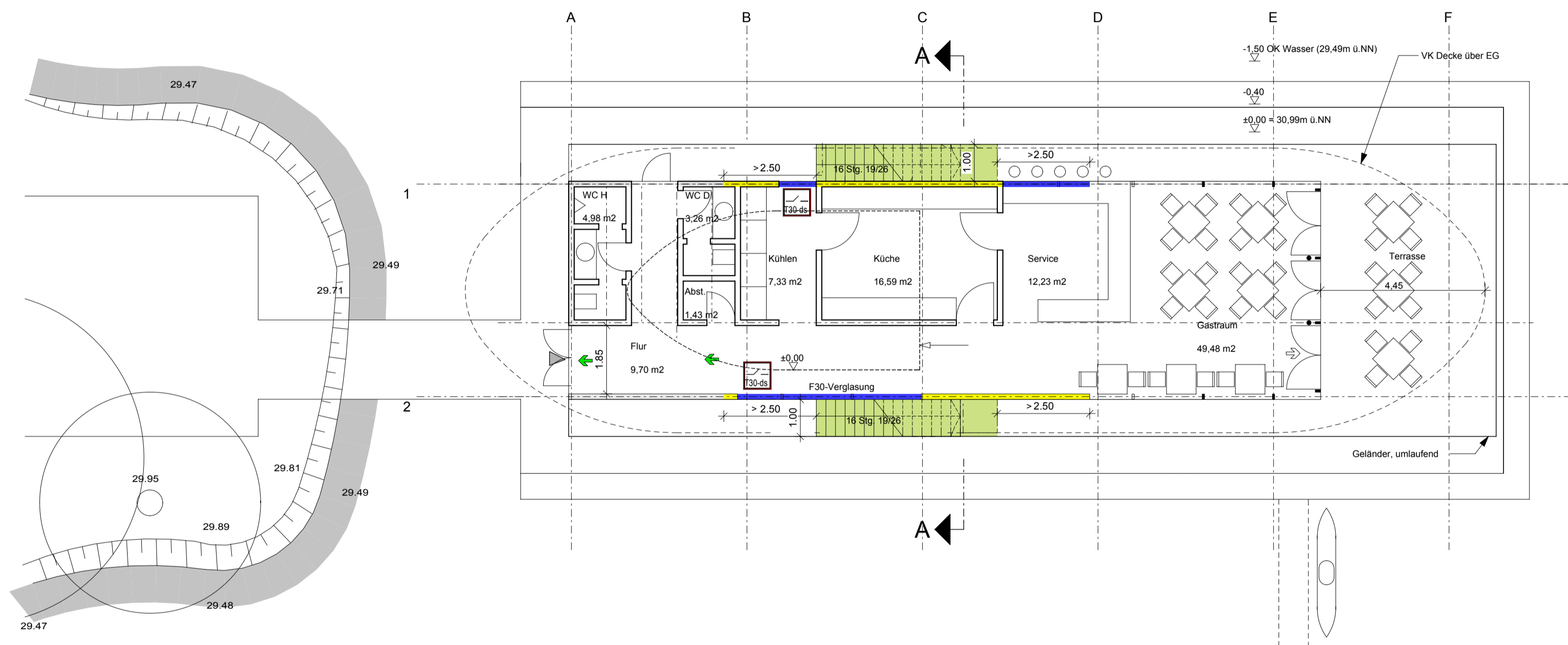
Dipl.-Ing. A. Lack

Fachplaner für vorbeugenden Brandschutz

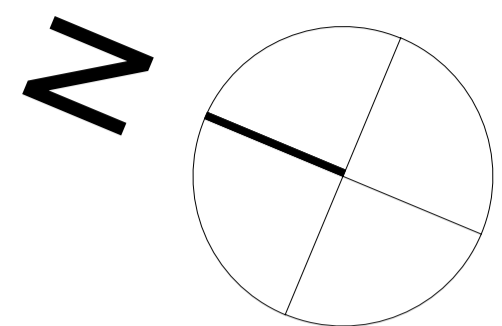


Legende

- BW = Brandwand
- fb = feuerbeständig
- hfh = hochfeuerhemmend
- fh = feuerhemmend
- nicht brennbar
- Feuerschutztür mit Anforderungen
- Rauchschutztür
- Tür mit Anforderungen
- Notwendiger Treppenraum
- Notwendiger Flur
- Brandschutztür T30-ds
- Brandschutztür T90-ds
- Lüftungsöffnung
- durchlässige Gitterwand / Lüftungsgitter
- D Dichtschließend
- V Vollwandig
- S Selbstschließend
- N Nicht abschließbar
- ➔ 1. Rettungsweg
- ➔ 2. Rettungsweg
- ▶ Eingang
- 01 Stellplätze

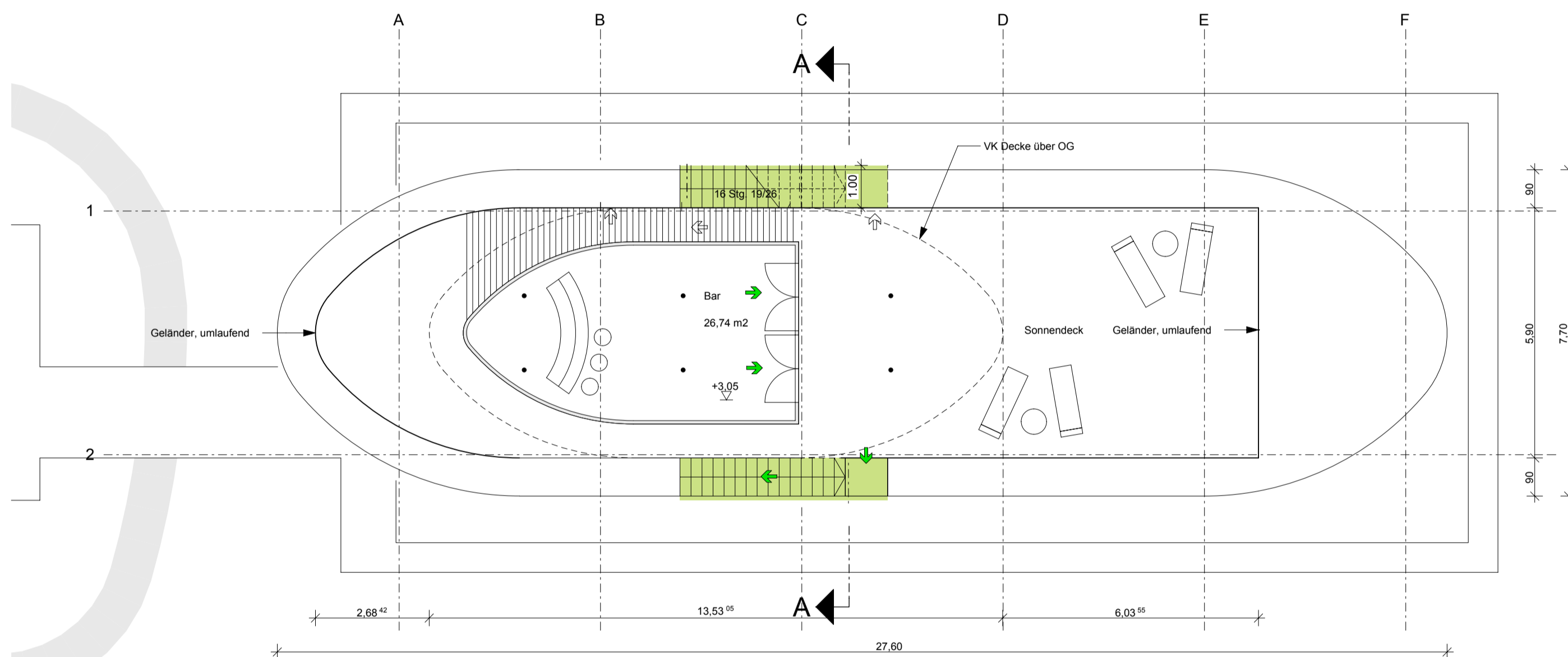


Planung: KÖBER - PLAN GmbH Architekten und Ingenieure <small>Wilhelmsdorfer Landstraße 41 14776 Brandenburg a.d. Havel</small>			<small>Tel.: 03381/6296-0 Fax: 03381/629628</small>			<small>e-mail: info@koerber-plan.de Internet: www.koerber-plan.de</small>		
Planungsphase: - Brandschutzkonzept -								
Bauherr: Roger Gross Wentorfinsel 38 14548 Schwielowsee OT Caputh			bearbeitet: Dipl.-Ing. A. Lack 16.02.2016			gezeichnet: Dipl.-Ing. A. Lack 16.02.2016		
Bauvorhaben: Neubau einer Seebrücke Wentorfinsel 38 14548 Schwielowsee OT Caputh			geprüft:			Maßstab: <div style="text-align: center; font-size: 1.2em;">1:100</div>		
Planinhalt: <div style="text-align: center; font-size: 1.2em;">Grundriss EG</div>						Zeichnungsnummer: <div style="text-align: center; font-size: 1.2em;">AT 15-16 BS-01a</div>		



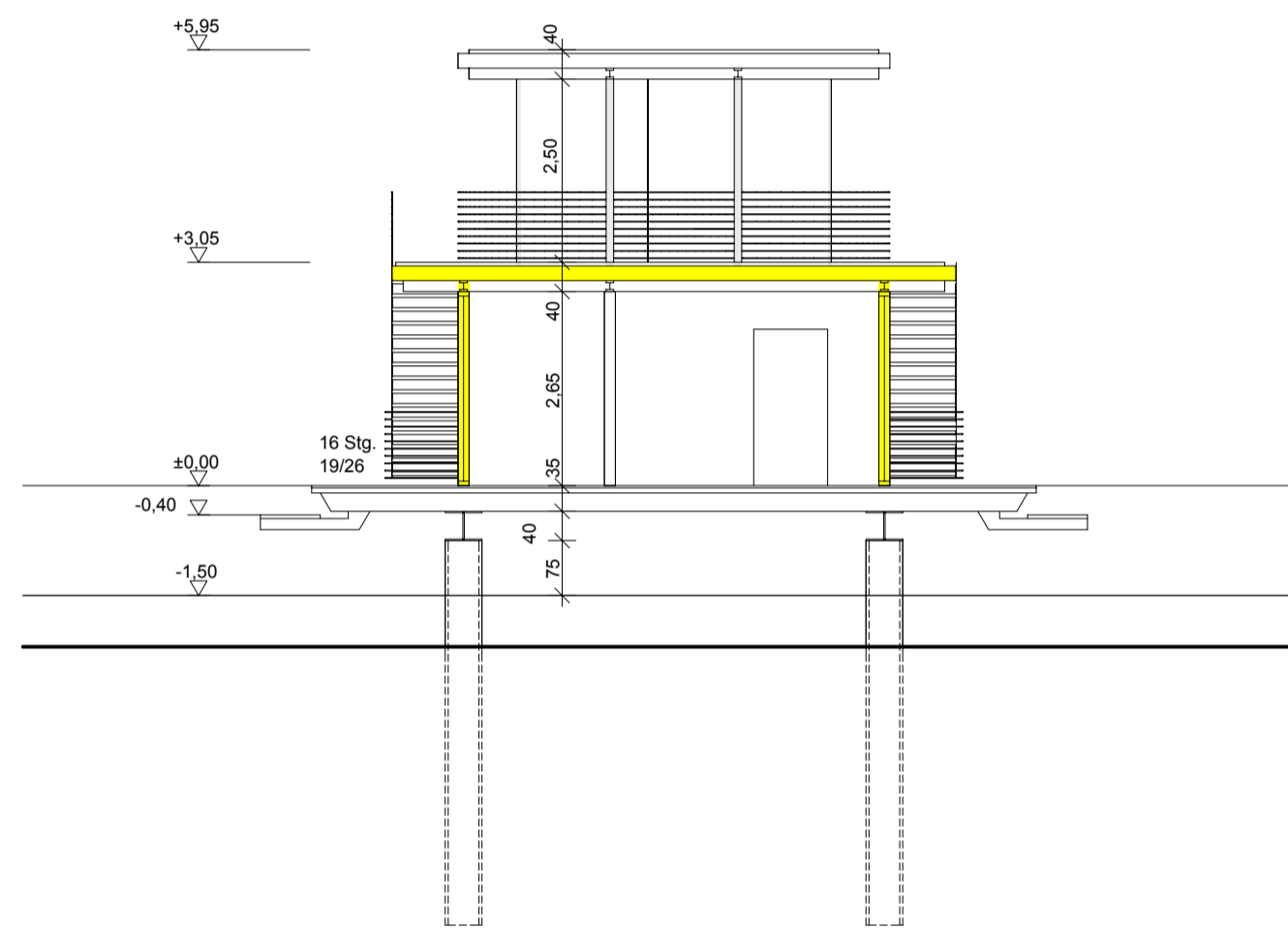
Legende

- BW = Brandwand
- fb = feuerbeständig
- hfh = hochfeuerhemmend
- fh = feuerhemmend
- nicht brennbar
- Feuerschutztür mit Anforderungen
- Rauchschutztür
- Tür mit Anforderungen
- Notwendiger Treppenraum
- Notwendiger Flur
- T30-ds Brandschutztür T30-ds
- T90-ds Brandschutztür T90-ds
- LO Lüftungsöffnung
- durchlässige Gitterwand / Lüftungsgitter
- D Dichtschließend
- V Vollwandig
- S Selbstschließend
- N Nicht abschließbar
- ➔ 1. Rettungsweg
- ➔ 2. Rettungsweg
- ▶ Eingang
- 01 Stellplätze



Ebene +1 M 1:100

Planung: KÖBER - PLAN GmbH Architekten und Ingenieure <small>Wilhelmsdorfer Landstraße 41 14776 Brandenburg a.d. Havel</small>			<small>Tel.: 03381/6296-0 Fax: 03381/629628</small>			<small>e-mail: info@koerber-plan.de Internet: www.koerber-plan.de</small>		
Planungsphase: - Brandschutzkonzept -								
Bauherr: Roger Gross Wentorfinsel 38 14548 Schwielowsee OT Caputh			bearbeitet: Dipl.-Ing. A. Lack 16.02.2016			gezeichnet: Dipl.-Ing. A. Lack 16.02.2016		
Bauvorhaben: Neubau einer Seebrücke Wentorfinsel 38 14548 Schwielowsee OT Caputh						geprüft:		Maßstab: 1:100
Planinhalt: Grundriss 1. OG						Zeichnungsnummer: AT 15-16 BS-02a		



Schnitt A-A M 1:100

Legende

- BW = Brandwand
- fb = feuerbeständig
- hfh = hochfeuerhemmend
- fh = feuerhemmend
- nicht brennbar
- Feuerschutztür mit Anforderungen
- Rauchschutztür
- Tür mit Anforderungen
- Notwendiger Treppenraum
- Notwendiger Flur
- T30-ds Brandschutztür T30-ds
- T90-ds Brandschutztür T90-ds
- L0 Lüftungsöffnung
- durchlässige Gitterwand / Lüftungsgitter
- D Dichtschließend
- V Vollwandig
- S Selbstschließend
- N Nicht abschließbar
- ➔ 1.Rettungsweg
- ➔ 2.Rettungsweg
- ▶ Eingang
- 01 Stellplätze

Planung: KÖBER - PLAN GmbH Architekten und Ingenieure		Wilhelmsdorfer Landstraße 41 14776 Brandenburg a.d. Havel		Tel.: 03381/6296-0 Fax: 03381/629628		e-mail: info@koerber-plan.de Internet: www.koerber-plan.de	
Planungsphase: - Brandschutzkonzept-							
Bauherr: Roger Gross Wentorfinsel 38 14548 Schwielowsee OT Caputh			bearbeitet: Dipl.-Ing. A. Lack 16.09.2015		gezeichnet: Dipl.-Ing. A. Lack 16.09.2015		
Bauvorhaben: Neubau einer Seebrücke Wentorfinsel 38 14548 Schwielowsee OT Caputh			geprüft:		Maßstab: <div style="text-align: center; font-size: 1.2em;">1:100</div>		
Planinhalt: <div style="text-align: center; font-size: 1.2em;">Schnitt A-A</div>			Zeichnungsnummer: <div style="text-align: center; font-size: 1.2em;">AT 15-16 BS-03</div>				

**BRANDSCHUTZKONZEPT**Projekt **Neubau einer Seebrücke**Datum **17.02.2016**Seite **25**Projekt-Nr. **AT 15 – 16****Anlage 2: Amtlicher Lageplan**

**BRANDSCHUTZKONZEPT**Projekt **Neubau einer Seebrücke**Datum **17.02.2016**Seite **27**Projekt-Nr. **AT 15 – 16****Anlage 3: Nachweis Löschwasserversorgung**